

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

25. Jahrgang

Südlohn, 21.12.2020

Nummer 24

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|-----|--|----|
| 1. | Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 | 2 |
| 2. | 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19.12.2005 | 2 |
| 3. | Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 | 3 |
| 4. | Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2021 | 6 |
| 5. | Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2021 | 7 |
| 6. | 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding; Satzungsbeschluss | 9 |
| 7. | Bebauungsplan Nr. 50 "Panofen/Pfarrer-Becker-Straße" im Ortsteil Oeding; Satzungsbeschluss | 11 |
| 8. | Gleichstromverbindung A-Nord, Ortsübliche Bekanntmachung für die Vorarbeiten für das Projekt A-Nord, Phase 3, Aprion GmbH | 13 |
| 9. | 3. Änderungsbeschluss der Flurbereinigung Velen-K11n-Ortsumgehung vom 7.12.2020, Bezirksregierung Münster | 17 |
| 10. | Bekanntmachung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, über die Bilanz 2019 | 22 |

Herausgeber :

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn

Öffnungszeiten:

Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr

Vertrieb:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten.

Im Internet unter <https://www.suedlohn.de> (Rathaus, -Amtsblatt bzw. -Öffentliche Bekanntmachungen-) können die Amtsblätter bzw. die Bekanntmachungen abgerufen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2021 mit allen Anlagen

**in der Zeit vom 21.12.2020 bis zum 10.02.2021
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Straße 1,
Zimmer 2.7,
46354 Südlohn**

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem **21.12.2020 und dem 20.01.2021** von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Haushaltsplan ist zusätzlich im Internet unter www.suedlohn.de verfügbar.

Südlohn, 21.12.2020



Werner Stöttke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

**10. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen,
Kostenersatz für Grundstückanschlüsse
in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Art. 1

In § 4 Abs. 6 wird der Betrag „2,92“ durch „3,20“ ersetzt

Art. 2

§ 27 lautet:

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 21.12.2020

Werner Stödtke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), alle in der jeweils geltenden Fassung, beschließt Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1: Änderungen in § 1

In Abs. 2 Nr. 2 wird ab dem Wort „Vermeidung“ die Formulierung „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ eingefügt, das nachfolgende „und“ (vor Verwertung) wird gestrichen und hinter das Wort „Verwertung“ die Worte „und Entsorgung“ eingefügt.

Art 2: Änderungen in § 2

- Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG

- Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen
3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung,
10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
14. Betrieb eines Wertstoffhofes, sofern eingerichtet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen), grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Metall-, Elektro- und Elektronikaltgeräten) sowie durch eine getrennte Bringsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof, Alttextilcontainer und Umweltmobil des Kreises Borken). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

Art. 3: Änderungen in § 3

- In Abs. 1 und 2 werden die Verweise auf „§ 20 Abs. 3 KrWG“ geändert in „§ 20 Abs. 3 KrWG“
- Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu formuliert:
Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):

Art 4: Änderung in § 4

- § 4 lautet nunmehr „Sammeln von gefährlichen Abfällen“
- In Abs. 1 wird angefügt: „Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen“
- In Abs. 2 wird der Verweis „§ 3 Abs. 8“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert.

Art. 5: Änderung von § 6

In Abs. 2, wird „Satz 4“ im zweiten Satz sowie der letzte Satz gestrichen

Art. 6: Änderung von § 7

Im letzten Spiegelstrich wird der Verweis „Abs. 4 oder Abs. 6“ durch „Abs. 3 oder Abs. 4“ ersetzt.

Art. 7: Änderung von § 10

- In Abs. 2 wird als Nr. 7 eingefügt „1,1 cbm Container für Restmüll“, Nr. 7 wird Nr. 8, die Worte „Wertstoffsack („Gelber Sack“))“ werden durch die Worte „Gelbe Tonne“ ersetzt.

- Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:
Für die Entsorgung von Abfällen, die im häuslichen Bereich anfallen, jedoch nicht über die Restmülltonne oder die Biotonne entsorgt werden können (Sperrgut, Grünabfällen) wird ein Wertstoffhof eingerichtet. Die Lage des Wertstoffhofes wird von der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben.

Art. 8: Änderung von § 11:

- In Abs. 1 werden die Worte „Gelbe Säcke“ durch „Gelbe Tonne“ ersetzt.
- In Abs. 3 wird folgender Satz eingefügt: Die Entscheidung über den Antrag auf Zuteilung einer zusätzlichen Gelben Tonne obliegt dem zuständigen Entsorger der über das „Duale System“ zu erfassenden Abfälle.
- In Abs. 4 wird nach „Papiergefäße“ „oder die Gelbe Tonne“ eingefügt. Die Formulierung „die Bioabfall-/und oder Altpapiergefäße“ wird durch die Formulierung „diese Gefäße“ ersetzt.

Art. 9: Änderung von § 13

In Abs. 4 d) sind die Worte „in den gelben Sack“ durch die Worte „in die Gelbe Tonne“ zu ersetzen.

Art. 10: Änderung in § 15

In Abs. 1 wird im zweiten Spiegelstrich „der gelbe Abfallsack“ in „die Gelbe Tonne“ und der „2-Wochen-Rhythmus“ in „4-Wochen-Rhythmus“ geändert.

Art. 11: Änderungen in § 16

- In Abs. 1 wird als letzter Satz eingefügt: „Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrwG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.“
- Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:
„Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind vom sonstigen Abfall zu trennen. Elektrogroßgeräte sind bei der Schrottabfuhr getrennt vom übrigen verschrottungsfähigen Abfall zur Abholung vor dem Grundstück bereit zu stellen oder zum Wertstoffhof zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Elektrokleingeräte (bis 5 kg, keine Bildschirmgeräte) sind zum Umweltmobil zu bringen. Die Termine des Umweltmobils werden im Abfallkalender der Gemeinde bekannt gegeben.“
- Es wird folgender Abs. 3 eingefügt: „Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt/Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.“
- Die anderen Absätze rücken entsprechend auf.
- In Abs. 5 wird das Wort „telefonisch“ gestrichen.

Art. 12: Änderung § 21

- Abs 2 wird wie folgt geändert:
„Dies gilt nicht für Anlieferungen von Abfällen am Wertstoffhof, die wegen ihres Umfangs (z.B. nicht haushaltsübliche Mengen nach Haushaltsauflösungen oder Gartenumgestaltung) oder ihrer Art (z.B. Bauschutt, Altreifen) nicht von der Gemeinde zu entsorgen bzw. verwerten sind. Hierfür sind vor Ort entsprechende Entgelte fällig.“

Art. 13: Änderung § 25

§ 25 lautet: „Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 21.12.2020



Werner Stöttke
Bürgermeister



Bekanntmachung

Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	4.517.350 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.881.220 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.587.620 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.803.780 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.099.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 72.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 21.12.2020

Werner Stöttke
Bürgermeister


B e k a n n t m a c h u n g

**Wirtschaftsplan
Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	32.130 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	216.790 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	264.230 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	190.680 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	550.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 € festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 21.12.2020

Werner Stöttke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 " Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 " Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 " Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 in der zur Zeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

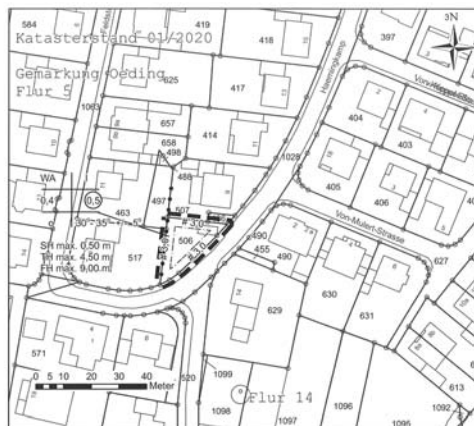
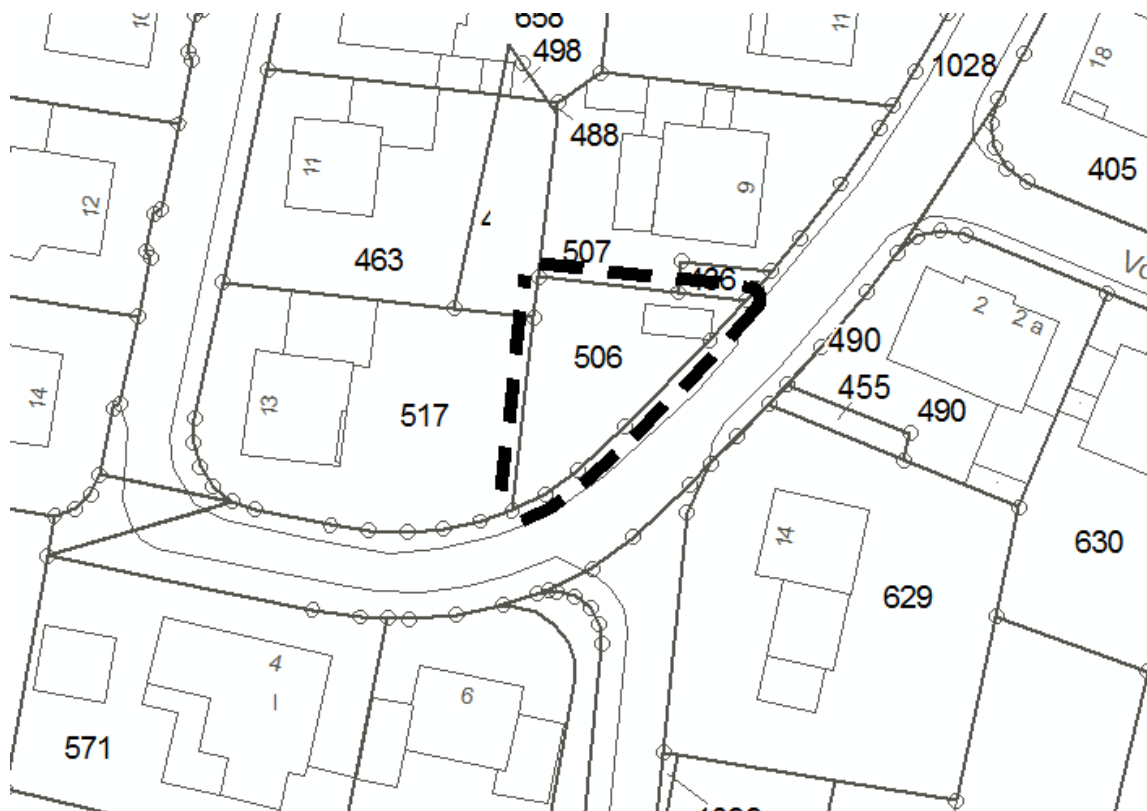
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 " Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 " Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.7, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan, o.M.



Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1 Anzahl der Vollgeschosse, z.B. max. 1 (§20 Abs. 1 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl GRZ, z.B. max. 0,4 (§19 Abs. 1 BauNVO)

0,5 Geschossflächenzahl GFZ, z.B. max. 0,5 (§20 Abs. 2 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

O offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Festsetzungen zur Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

30°-30° +/- 5° Dachneigung z. B. 30°-35° +/- 5°

SH max. 0,50 m Sockelhöhe z.B. max. 0,50 m

TH max. 4,50 m Traufhöhe z.B. max. 4,50 m

FH max. 9,00 m Firsthöhe z.B. max. 9,00 m

Sonstige Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Geltungsbereich der 67 vereinfachten Änderung (§9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

- Es gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans und der Gestaltungsatzung der Gemeinde Südlohn, in der derzeit gültigen Fassung, sofern nicht in den zeichnerischen Festsetzungen zu dieser vereinfachten Änderung davon abgewichen wird.

Verfahrensvermerk

Das Änderungsverfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2020. Die Frist zur Stellungnahme endete am 27.12.2020.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat die vorgetragenen Anregungen am 16.12.2020 geprüft.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 16.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Burloer Straße Ost" als Satzung beschlossen.

Südlohn, 16.12.2020

Werner Stöckle
Bürgermeister

Ausgefertigt am 17.12.2020

Südlohn, 17.12.2020

Werner Stöckle
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. vom

Südlohn,

Werner Stöckle
Bürgermeister

Hinweise

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelände, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Münster (Brüderweg 35, 48159 Münster, Tel.: 0251/210 52 52) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird (§§ 15 und 16 DSchG NW). Der Landschaftsverband West-Lippe ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen. § 16 IV DSchG NW).
- Es ist nicht auszuschließen, dass es zu artenschutzrechtlichen Konflikten bzgl. der Verbote der § 39 Abs. 1 und/oder § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Im Zuge eines baurechtlichen Genehmigungs- oder Freistellungsverfahrens ist zu prüfen, ob die o. g. Verbote ausgelöst werden und ob ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig sind, um das Auslösen dieser Verbote zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2017 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 2188)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.02.2020 (GV. NRW. S. 916)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)
- Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn,

Jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen

Gemeinde Südlohn

Amt 60, Planen + Bauen

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Burloer Straße Ost"

Gemarkung Oerding, Flur 5 3 Ausfertigungen

Katasterstand 01/2020 3 Ausfertigung

Maßstab 1:1.000



Werner Stöttke
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 50 "Panofen/Pfarrer-Becker-Straße" im Ortsteil Oeding

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 50 "Panofen/Pfarrer-Becker-Straße" im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 50 "Panofen/Pfarrer-Becker-Straße" im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 in der zur Zeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- d. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- e. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- f. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- e. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 50 "Panofen/Pfarrer-Becker-Straße" im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 50 "Panofen/Pfarrer-Becker-Straße" im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.7, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan, o.M.



Südlohn, 21.12.2020

Werner Stöttke
Bürgermeister



Bekanntmachung
der Fa. Amprion GmbH, Dortmund

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM
BEREICH DER GEMEINDE SÜDLOHN

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN
FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 15.10.2020 bis zum 15.01.2021 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

Samstag, 16.01.2021, bis, Freitag 16.04.2021, durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 15.01.2021 durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter **www.a-nord.net/vorarbeiten**.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur

bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter: **www.a-nord.net/vorarbeiten**.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit mannggetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15

Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratcentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE SÜDLOHN

GEMARKUNG	FLUR- FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR- FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Oeding	-012 -00458	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00012	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00466	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00014	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00467	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00028	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00468	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00050	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00470	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00051	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00471	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00054	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00472	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00057	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00485	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00004	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00490	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00005	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässerermessung,
Oeding	-014 -00097	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung,
Oeding	-014 -00110	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Gewässerermessung,
Oeding	-014 -00127	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00021	Zuwegung Gewässerermessung
Oeding	-014 -00196	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00022	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-015 -00086	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00028	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-015 -00087	Zuwegung Gewässerermessung	Südlohn	-005 -00080	Gewässerermessung,
Oeding	-015 -00092	Zuwegung Gewässerermessung,			Zuwegung Gewässerermessung,
		Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-015 -00096	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00110	Kernbohrung, Kleinbohrung,
Oeding	-015 -00098	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kernbohrung,
Oeding	-015 -00109	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-015 -00111	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00116	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-015 -00112	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00121	Kernbohrung mit
Oeding	-015 -00113	Zuwegung Kleinbohrung			Grundwassermessstelle, Kleinbohrung,
Oeding	-015 -00136	Zuwegung Gewässerermessung			Zuwegung Kernbohrung mit
Oeding	-016 -00065	Zuwegung Kleinbohrung			Grundwassermessstelle,
Oeding	-016 -00071	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-016 -00072	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00131	Zuwegung Gewässerermessung,
Oeding	-016 -00217	Gewässerermessung,			Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Gewässerermessung	Südlohn	-005 -00132	Kleinbohrung,
Oeding	-016 -00218	Zuwegung Gewässerermessung			Zuwegung Gewässerermessung,
Oeding	-017 -00022	Zuwegung Gewässerermessung,			Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-006 -00001	Gewässerermessung,
Oeding	-017 -00023	Kleinbohrung,			Zuwegung Gewässerermessung
		Zuwegung Gewässerermessung,	Südlohn	-006 -00006	Zuwegung Gewässerermessung,
		Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-017 -00025	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-006 -00274	Zuwegung Gewässerermessung,
Oeding	-017 00040	Gewässerermessung,			Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Gewässerermessung	Südlohn	-006 -00275	Zuwegung Gewässerermessung,
Oeding	-017 -00041	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-017 -00042	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-027 -00002	Zuwegung Gewässerermessung,
Oeding	-017 -00044	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-017 -00045	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-027 -00084	Gewässerermessung,
Oeding	-017 -00047	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Gewässerermessung
Oeding	-017 -00049	Kleinbohrung,	Südlohn	-027 -00168	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Gewässerermessung,	Südlohn	-027 -00171	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-027 -00187	Kleinbohrung,
Oeding	-017 -00050	Gewässerermessung,			Zuwegung Gewässerermessung,
		Zuwegung Gewässerermessung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-017 -00065	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-027 -00201	Zuwegung Gewässerermessung
Oeding	-017 -00072	Kernbohrung mit	Südlohn	-027 -00203	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
		Grundwassermessstelle,	Südlohn	-027 -00205	Zuwegung Kleinbohrung
		Kleinbohrung,	Südlohn	-027 -00209	Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Kernbohrung mit	Südlohn	-027 -00227	Zuwegung Gewässerermessung
		Grundwassermessstelle,	Südlohn	-028 -00031	Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00037	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-017 -00080	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00038	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-018 -00019	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00041	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-018 -00023	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00043	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-018 -00028	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00072	Zuwegung Kernbohrung,
Oeding	-018 -00068	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-018 -00070	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00073	Zuwegung Kernbohrung,
Oeding	-018 -00071	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-019 -00085	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00074	Kernbohrung, Kleinbohrung,
Oeding	-019 -00086	Zuwegung Gewässerermessung,			Zuwegung Kernbohrung,
		Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Südlohn	-002 -00026	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00078	Zuwegung Kleinbohrung
Südlohn	-002 -00027	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00150	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 07.12.2020
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-0

Flurbereinigung
Velen - K 11 n - Ostumgehung
Az. 33.6 - 4 09 06 -

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2009 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 26.04.2012 und 15.01.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03. 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Waldvelen	12	67, 73, 74, 165

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Waldvelen	23	123

Das ausgeschlossene Grundstück ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. **134** ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 29.12.2009 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Velen - K11 n - Ostumgehung mit dem Sitz in 46342 Velen. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss zugezogenen Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach den Sonderbroschriften der §§ 87 – 89 FlurbG liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungs-zweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Bereitstellung der für die Maßnahme benötigten Grundstücke, sowie die Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur durch Neuordnung der Grundstücke. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

*Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:
-durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.*

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

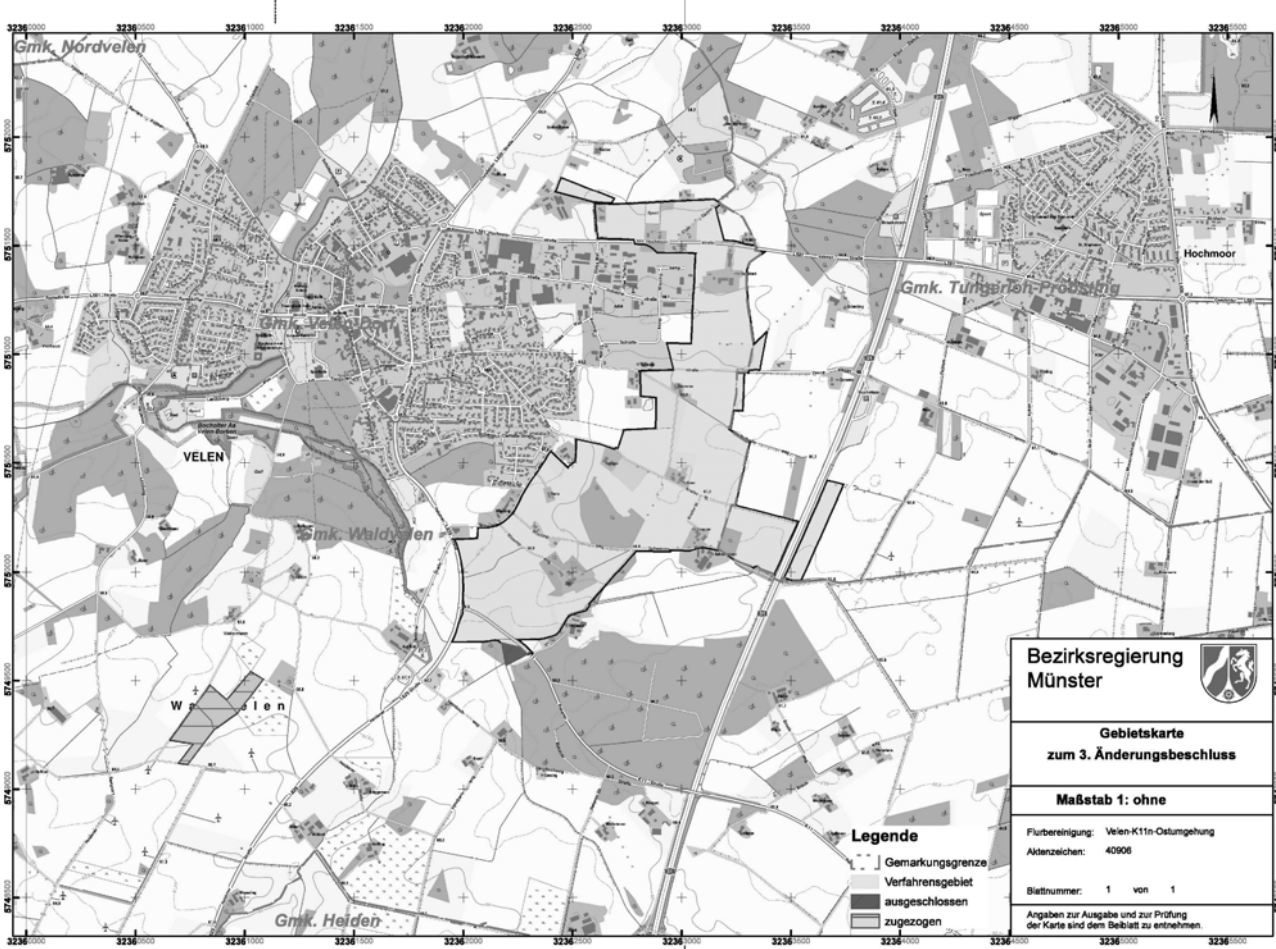
-durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag

gez. N. Hartmann

(L S)



**Bekanntmachung der
Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH
über die Bilanz 2019**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2019 nebst der sonstigen offenkundigspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1d, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 15. Dezember 2020

gez. Buß
Heiner Buß
Geschäftsführer

